

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 125/12 B

L 5 KR 189/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 71/07 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Rechtsabteilung,
Klarenthaler Straße 32, 65197 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Kostenerstattung und -freistellung von mehr als 17 000 Euro für eine in der Zeit vom 14.9.2005 bis 11.6.2006 in Anspruch genommene Haushaltshilfe - ausgenommen die Zeiträume, für die die Beklagte wegen stationären Aufenthalts der Klägerin Kosten erstattet hat - im Verwaltungsverfahren und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Ein schriftlicher Formularantrag der Klägerin ging erst am 15.5.2006 bei der Beklagten ein. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage sei bereits unzulässig, weil die Klägerin - trotz gerichtlicher Aufforderung - den Zahlungsantrag nicht beziffert habe. Im Übrigen sei die Klage auch unbegründet. Weder habe die Beklagte die Gewährung von Haushaltshilfe schriftlich zugesichert noch die Leistung durch mündlichen Verwaltungsakt bewilligt. Ein Anspruch nach § 13 Abs 3 SGB V scheitere schon daran, dass die Klägerin weder gegenüber der Haushaltshilfe L. noch gegenüber dem Vater ihrer Kinder, M. W. , einer Zahlungsverpflichtung ausgesetzt sei. Nur Herr W. habe mit Frau L. einen Vertrag geschlossen. Aber selbst wenn Herr W. gegen die Klägerin einen Zahlungsanspruch haben sollte, hätte die Klägerin sich die Leistung nicht selbst beschafft. Auch die medizinischen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Haushaltshilfe nach § 38 Abs 1 SGB V und nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Beklagten iVm § 38 Abs 2 SGB V lägen nicht vor (*Urteil vom 30.8.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf



eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen (*vgl. zu den Anforderungen zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN; s ferner BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*).

5 Die Klägerin erfüllt mit ihrem Vorbringen nicht diese Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers. Sie verweist zwar darauf, dass sie erst- und zweitinstanzlich angeboten habe, ihren Lebensgefährten als Zeugen dazu zu vernehmen, dass er ihr die Finanzierung der Haushaltshilfe nur als Darlehen gewährt habe, dass sie gegenüber der Beklagten die Gewährung von Haushaltshilfe thematisiert habe und die Beklagte durch mündlichen Verwaltungsakt die Haushaltshilfe (frühzeitig) bewilligt habe. Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen jedenfalls keinen ordnungsgemäß aufrechterhaltenen Beweisantrag. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gehört zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (*vgl. zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Die Klägerin legt demgegenüber schon nicht dar, dass sie einen Beweisantrag zumindest hilfsweise in der mündlichen Verhandlung am 30.8.2012 gestellt und aufrechterhalten hat. Diese Voraussetzung ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht erfüllt, wenn sie im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift nur noch einen Sachantrag gestellt und den Beweisantrag auch nicht hilfsweise - und sei es durch ausdrückliche Bezugnahme auf einen früher gestellten Antrag - wiederholt haben. Nur ausdrücklich gestellten, wiederholten oder in Bezug genommenen Beweisanträgen kommt die insoweit maßgebliche Warnfunktion zu. Nur so wird dem Tatsachengericht vor Augen geführt, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (*vgl. zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN*).

6 2. Die Klägerin legt auch eine sinngemäß gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) nicht hinreichend konkret dar. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs in Gestalt einer Überraschungsentscheidung lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Allerdings darf ein Urteil nicht auf tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte



gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (*BVerfG <Kammer>, NJW 2003, 2524; BSG Beschluss vom 3.2.2010 - B 6 KA 45/09 B - Juris RdNr 7 mwN; BSG Beschluss vom 7.2.2013 - B 1 KR 68/12 B - Juris RdNr 8*). Der Grundsatz soll indes lediglich verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Auffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. Zwar macht die Klägerin geltend, das LSG habe keinen richterlichen Hinweis zur Bezifferung der Zahlungsklage erteilt und deswegen habe sie erstmals in den Entscheidungsgründen von der konkreten Bezifferung als Zulässigkeitsvoraussetzung der Zahlungsklage erfahren. Sie setzt sich aber schon nicht damit auseinander, dass ausweislich der Sitzungsniederschrift das LSG den Prozessbevollmächtigten der Klägerin vor der Antragstellung aufgefordert hat, "... die Forderung, die im Wege der Kostenerstattung bzw. der Kostenfreistellung geltend gemacht wird, im Einzelnen zu beziffern ...".

- 7 3. Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann sie hierauf - wie bereits ausgeführt - einen Revisionszulassungsgrund nicht stützen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Klägerin auch nicht - wie geschehen - eine aus ihrer Sicht unrichtige Rechtsanwendung des LSG rügen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

